

# Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch von Kantonsstrassen und -wegen (GGV)

vom 5. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

---

## § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Departement für Bau und Umwelt erhebt nach Massgabe dieser Verordnung Gebühren für den bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeindegebrauch nach § 34 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes über Strassen und Wege<sup>1)</sup>.

## § 2 Kanalisationen, Werkleitungen, Kabel

<sup>1</sup> Für die Benützung des Strassen- und Wegraums für Kanalisationen, Werkleitungen oder Kabel wird für jedes Jahr der Nutzung pro Laufmeter je nach Querschnitt eine Gebühr von Fr. –.50 bis Fr. 5.– erhoben.

## § 3 Globalbewilligung

<sup>1</sup> Für Globalbewilligungen im Sinne von § 8 Absatz 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege<sup>2)</sup> wird für jedes Jahr der Nutzung eine Gebühr von Fr. –.10 bis Fr. 2.– pro Quadratmeter approximativer Strassenfläche innerorts gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Strassen und Wege erhoben.

## § 4 Ausnahmen

<sup>1</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.

## § 5 Verfahrensgebühren

<sup>1</sup> Die Verfahrensgebühren für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege richten sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden<sup>3)</sup>.

---

1) [725.1](#)

2) [725.10](#)

3) [631.1](#)

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	05.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	49/2017